



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 28  
Mittwoch 15.07.2020

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>314</b>
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 02.07.2020 .....	314
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....</b>	<b>319</b>
➤ Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Moosrain.....	319
➤ Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung des Schulverbands Grundschule Pastetten) .....	323
<b>Termine.....</b>	<b>327</b>
➤ Kommunale Wohnberatung .....	327
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	327
➤ Blutspendetermine .....	328
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>330</b>



## Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 02.07.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Erding folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

1.  
In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Erding zu verwenden.
2.  
Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu verwenden.
3.  
Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
4.  
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Gründe:

- I.  
Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.



Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Speziell bei der Jagdausübung ist es nicht immer möglich, die negativen Auswirkungen des Schussknalls auf das Gehör durch das Tragen eines Gehörschutzes zu vermeiden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger, Jagdarten und jagdliche Situationen geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen durch den Schussknall bei Dritten (Treiber, Hundeführer, Anwohner, Erholungssuchende, Hunde etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung für das Gehör, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG), bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagdausübung und des jagdlichen Übungsschießens, in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 Waffengesetz (WaffG) werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt.

Dadurch wird es Jagdscheininhabern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen, Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jagdscheininhabern auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt (Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz-BayVwVfG-).



## II.

### 1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 29 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig, diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

### 2.

Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen

der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung für das Gehör, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme vom Verbot im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdgesetzlichen Vorschriften daher zu erteilen.

### 3.

Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziffer 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Erding. Die unter Ziffer I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren des Landkreises Erding gleichermaßen erforderlich.

### 4.

In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziffer 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding eine Ausnahme vom Verbot des

Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Erding zur Jagd und ist für dieses Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch dort erforderlich. Insofern ersetzt Ziffer 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding auf Antrag zu erteilen wäre.



5.  
Die Ausnahme gilt im Rahmen der befugten Jagdausübung und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 Waffengesetz (WaffG) vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6.  
Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer 3 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7.  
Ziffer 4 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
8.  
Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt.

#### Hinweise:

1.  
Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme vom Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffengesetzes entsprechend sowohl die befugte Jagdausübung als auch das jagdliche Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich dagegen nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.
2.  
Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen bleiben weiterhin wirksam.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Allgemeinverfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.  
Martin Bayerstorfer  
Landrat



## Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Moosrain

Der **Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain** erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juli 2020 folgende

## Entschädigungssatzung

§ 1	Entschädigungsberechtigte
§ 2	Auslagenersatz
§ 3	Entschädigung der Verbandsräte
§ 4	Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
§ 5	Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
§ 6	Auszahlung der Entschädigung
§ 7	In-Kraft-Treten

### § 1

#### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### § 2

#### Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.



## § 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1)

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 EUR festgesetzt.

Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Sitzungsgeldpauschale auf 25,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde festgesetzt.

(2)

Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt.

Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3)

Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

## § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1)

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschal-entschädigung in Höhe von 525,00 EUR, die der Entwicklung der Beamtenbesoldung unterliegt.

(2)

Der Verbandsvorsitzende erhält jeweils im Dezember eine Sonderentschädigung als einmalige Leistung in Höhe des Prozentsatzes der monatlichen Pauschal-entschädigung, wie sie die Beamten im öffentlichen Dienst erhalten.

(3)

Anstelle der Erstattung einzelner Reisekosten wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt. Ihre Höhe wird auf 150,00 EUR festgesetzt.



## § 5

### Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1)

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 175,00 EUR, die der Entwicklung der Beamtenbesoldung unterliegt.

(2)

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält jeweils im Dezember eine Sonderentschädigung als einmalige Leistung in Höhe des Prozentsatzes der monatlichen Pauschalentschädigung, wie sie die Beamten im öffentlichen Dienst erhalten.

(3)

Anstelle der Erstattung einzelner Reisekosten wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt.  
Ihre Höhe wird auf 50,00 EUR festgesetzt.

(4)

Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1; die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(5)

In dem in Absatz 4 genannten Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekostenpauschale gemäß § 4 Abs. 3.

## § 6

### Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden entsprechend dem Auszahlungstermin für die Gehälter der Angestellten ausgezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet der Verbandsausschuss durch Beschluss im Einzelfall.



## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 8. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entschädigungs-satzung vom 9. Juli 2014 außer Kraft.

Oberding, 8. Juli 2020

gez.

Mücke  
Verbandsvorsitzender



## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung des Schulverbands Grundschule Pastetten)**

Änderung und gleichzeitiger Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Pastetten und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Verbandssatzung):

Der Schulverband Pastetten hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 04.06.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neu erlassen.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend bekanntgemacht.

### **Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Pastetten**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

#### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Pastetten
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Pastetten.



## § 2

### Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss wird nicht gebildet.

## § 3

### Vorberatender Ausschuss

Ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

## § 4

### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten geführt.

## § 5

### Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit
  - ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 25,- Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten



- des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 25,- Euro;
- (5) Die Entschädigungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 6 Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf wird gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht.

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**



- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 29. Mai 2014 außer Kraft.

Pastetten, 05.06.2020

gez.  
Geisberger  
Schulverbandsvorsitzender

(Siegel)



## Termine

### Kommunale Wohnberatung

#### Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

### Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



## Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
29.07.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	140	15:30	20:00
30.07.2020	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 - Zugang Volksfestplatz	140	15:30	20:00
10.08.2020	84435 Erding	Korbinian-Aigner-Gymnasium	Sigwolfstr. 50	-	15:00	20:00
11.08.2020	84435 Erding	Korbinian-Aigner-Gymnasium	Sigwolfstr. 50	-	15:00	20:00



<http://www.kms-erding.de/>



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 28  
Mittwoch 15.07.2020



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Öffnungszeiten während der Schulzeit:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Dienstag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen
Mittwoch	8:00-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
Donnerstag	8:00-12:00 Uhr	13:00-17:00 Uhr
Freitag	8:00-12:00 Uhr	geschlossen

Es gelten jedoch bestimmte Auflagen:

[https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen\\_fuer-hp.pdf](https://www.landkreis-erding.de/media/7687/aushang-wegen-corona-auflagen_fuer-hp.pdf)



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

### **Rat und Hilfe für Frauen in Not**

**Tel. 08122/976242**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 28  
Mittwoch 15.07.2020

**Information und Beratung über alle  
betreuungsrechtlichen Fragen**  
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und  
Patientenverfügung  
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191  
oder Frau Kless Tel. 08122-581309  
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

## Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 28  
Mittwoch 15.07.2020



**Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 28  
Mittwoch 15.07.2020

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat